

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wünschen Informationen zur Neuregelung des Kurzarbeitergeldes, insbesondere im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation aufgrund des Corona-Virus:

Gerade im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es zurzeit zu Arbeitsausfällen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses.

Mögliche Beispiele für wirtschaftliche Gründe sind:

- Ein Betrieb bezieht Produktionsteile, die nicht mehr geliefert werden und am Markt auch nicht anderweitig zu erwerben sind.
- Ein Messebaubetrieb verzeichnet einen Arbeitsausfall aufgrund von abgesagten Messen in Folge des Corona-Virus.
- Reisebüros, Hotels, Restaurants bei denen aufgrund der Verunsicherung durch die Corona-Epidemie die Kunden ausbleiben und damit Arbeitsausfall entsteht.

Ein mögliches Beispiel für ein unabwendbares Ereignis ist:

- Ein Betrieb/eine Betriebsabteilung wird nach behördlicher Anordnung für 14 Tage geschlossen, weil eine Infektion mit dem Corona-Virus im Betrieb festgestellt wurde.

Hierbei ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i. S. d. SGB III eingetreten ist, da möglicherweise ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (in NRW Auszahlung über die Landschaftsverbände) bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht. Ein Anspruch auf Kug kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen nur dann bestehen, wenn der Betriebsrat bzw. der einzelne Arbeitnehmer der Einführung der Kurzarbeit zustimmt.

Hier der derzeitige Stand der gesetzlichen Neuregelung:

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Folgende Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Gesetzgeber beschlossen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Mehr Informationen dazu liefert das beigefügte Merkblatt.



200313_aktuelles_m
erkblatt-8a-kurzarbe

Über die Seite <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> sind Sie immer aktuell informiert.

Erklärvideos

Weitere Schritte werden Ihnen in zwei **Erklärvideos** anschaulich erläutert:

[Video Kurzarbeit](#)

Die wichtigsten Unterlagen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld



Kug
101-Anzeige-Arbeits



Monatsstundennac
hweis Kug1.xls

Zuletzt noch ein Anliegen Ihres Teams Kurzarbeitergeld:

**Bitte senden Sie Ihre Anzeige an folgende Anschrift:
Agentur für Arbeit**

54187 Trier

**Sie helfen uns damit Ihre Anzeige schnellstmöglich zu bearbeiten.
Bei der Nutzung der Zugangskanäle E-Mail und Fax wird die Bearbeitung verzögert.**